

## **WEITERGEHENDE INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG**

### **Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre gemäß § 109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser außerordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **10. Oktober 2014** zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

PORR AG  
Abteilung Konzernmanagement  
Absberggasse 47  
1100 Wien

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunktes und der Beschlussvorschlag müssen in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Anteilsbesitz für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

### **Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser außerordentlichen Hauptversammlung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **20. Oktober 2014** zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

Per Post oder

Boten: PORR AG  
Abteilung Konzernmanagement  
Absberggasse 47  
1100 Wien

oder

per Telefax: 050 626 99 99 72 vom Inland bzw.

+43 50626 99 99 72 vom Ausland

oder

per E-Mail: [office.km@porr.at](mailto:office.km@porr.at), wobei das Aktionärsverlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Anteilsbesitz für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

### **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist von dem depotführenden Kreditinstitut auszustellen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat.

Die Depotbestätigung gemäß § 10a AktG hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (BIC),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000609607,
- Depotnummer bzw eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an eine der nachgenannten Adressen zu richten:

#### Per Post oder

Boten: PORR AG  
Abteilung Konzernmanagement  
z.H. Herrn Direktor Rolf Petersen  
Absberggasse 47  
1100 Wien

Per Telefax: +43 (1) 8900 500-64

Per E-Mail: [anmeldung.porr@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.porr@hauptversammlung.at), wobei die Depotbestätigung in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

Per SWIFT: GIBAAATWGGMS; Message type MT598; unbedingt ISIN AT0000609607 im Text angeben

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 109 AktG (Ergänzung

der Tagesordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise auf denselben Stichtag beziehen.

### **Kapitalanteilscheine**

Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen (ISIN AT0000609664) sind nicht berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG zu verlangen bzw. Beschlussvorschläge gemäß § 110 AktG zu übermitteln und deren Bekanntmachung auf der Internetseite der Gesellschaft zu verlangen.

### **Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der außerordentlichen Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Auskunftsberechtigt ist jeder Aktionär, der an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnimmt. Das Auskunftsrecht steht nicht nur dem Aktionär selbst, sondern auch seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zu.

Fragen, deren Beantwortung einer längeren Vorbereitung bedarf, mögen zur Wahrung der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der außerordentlichen Hauptversammlung in Textform an den Vorstand übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft per Post an PORR AG, Abteilung Konzernmanagement, 1100 Wien, Absberggasse 47, oder per Telefax an 050 626 99 99 72 vom Inland bzw. +43 50626 99 99 72 vom Ausland übermittelt werden.

**Information über das Recht der Aktionäre Anträge in der außerordentlichen Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG**

Jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt in der außerordentlichen Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung. Das Recht Anträge zu stellen steht nicht nur dem Aktionär selbst zu, sondern auch seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, der an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnimmt.

Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so ist zunächst über die gemäß § 108 Abs. 1 AktG oder § 110 Abs 1 AktG angekündigten Anträge abzustimmen. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung